

§ 29 Verbote zum besonderen Schutz von wildwachsenden Pflanzen

Z 1 Richtliniengeschützte Pflanzenarten im Land Salzburg wildwachsend

Z 2 Nur durch Verordnung geschützte Pflanzen im Land Salzburg wildwachsend

Z 3 Richtliniengeschützte Pflanzenarten die außerhalb Salzburgs wildwachsend vorkommen

Zeitlich oder gebietsmäßig beschränkter Schutz in der Verordnung möglich (Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung Kat. C; aktuell Beschränkung für Stadt Salzburg und Umgebung)

Vollkommener Schutz (Abs 2)

Verbot solche Pflanzen absichtlich zu beschädigen, zu vernichten oder von ihrem Standort zu entfernen (Z 1 lit a)

Verbot den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird (Z 1 lit b)

Verbot solche Pflanzen entgeltlich oder unentgeltlich anzunehmen oder abzugeben, insbesondere mit aus der Natur entnommenen Pflanzen zu handeln, diese zu tauschen oder zum Kauf oder Tausch anzubieten; das Verbot bezieht sich auch auf jedes aus der Pflanze gewonnene Produkt und jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat der Pflanze identifiziert werden kann (Z 2)

Spezielle Ausnahme von Z 2: Von den Verboten gemäß Abs 2 Z 2 sind solche Pflanzen ausgenommen, deren Entnahme aus der Natur und in Verkehr bringen nachweislich rechtmäßig erfolgt ist. (Abs 4 Satz 2)

Anmerkung: Eine pauschale Ausnahme von der Durchführung eines Ausnahmebewilligungsverfahrens durch Gesetz oder Verordnung ist im EU-Recht nicht vorgesehen. Diese Bestimmung kann sich richtlinienkonform daher nur auf durch VO geschützte Pflanzen (grüner Block) beziehen.

Teilweiser Schutz (Abs 3)

Verbot unterirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen (Z 1)

Verbot oberirdische Teile der Pflanzen von ihrem Standort in einer Menge zu entfernen, die über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgeht (Z 2)

Allgemeine Ausnahmen für alle Pflanzen (Abs 4 Satz 1)

Die in den Abs 2 und 3 genannten Verbote gelten nicht für jene Pflanzen oder Pflanzenteile, die in Gärten oder Kulturen gezogen worden sind.

Spezielle Ausnahmen für nur durch Verordnung geschützte Pflanzen (Abs 5)

Pflanzen oder Pflanzenteile, die aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland in das Land Salzburg eingebracht worden sind (Z 1)

Die nicht zum Zweck der Veräußerung erfolgte Entnahme einzelner Pflanzenteile zu Viehheilzwecken durch die Besitzer oder den Besitzer bzw die Hüterin oder den Hüter des erkrankten Viehs (Z 2)

Die Entnahme von Pflanzen für Zwecke der besonderen charakteristischen örtlichen Brauchtumpflege (Z 3)

Die Vernichtung oder Beschädigung nur einzelner Pflanzen, soweit diese mit der Errichtung von Anlagen verbunden ist (Z 4)

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung (Z 5)

Solange der Nachweis über die Herkunft von Pflanzen oder Pflanzenteilen nicht erbracht worden ist, gilt die Vermutung, dass sie entgegen den Verboten gemäß Abs 2 und 3 in Besitz genommen worden sind. (Abs 6)